

Umweltbericht zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage hinter der alten Parkettfabrik“ der Gemeinde Wittenhagen



Luftbild (2009) mit Geltungsbereich

[Quelle: www.gaia-mv.de]

Erarbeitet im Einvernehmen mit der Gemeinde Wittenhagen durch
Bauplanungsbüro Dipl.-Ing.(FH) Ute Grünwald, Lange Str. 38, 18507 Grimmen

Wittenhagen, 12.02.2014

0. Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
0. Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung des Planungsinhaltes	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1 Bestandsaufnahme	4
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	5
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	6
2.4 Überwachungsmaßnahmen	6
3. Bilanzierung Eingriff - Ausgleich	6
3.1 Methodik	6
3.2 Bilanzierungsparameter	7
4. Faunistische Untersuchungen	9
4.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	9
4.2 Brutvögel	9
4.3 Reptilien	10
4.4 Amphibien	10
4.5 Fledermäuse	10
4.6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	11
4.7 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	11
4.8 Vorsorgemaßnahmen	11
5. Umsetzung der Eingriffsregelung in den Bebauungsplan	12
6. Zusammenfassung	12
Anlage 1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	
Anlage 2 Erfassung und Bewertung der Biotoptypen und Biotoptypenkarte	
Anlage 3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)	
Anlage 4 Pflanzkonzept mit Pflanzliste und Pflanzplan	

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Planungsinhaltes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenhagen hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2013 beschlossen, nördlich der alten Parkettfabrik Wittenhagen, westlich der Bahnstrecke Grimmen-Stralsund auf dem Flurstück 21/2 (teilw.) der Flur 1 der Gemarkung Wittenhagen den Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage hinter der alten Parkettfabrik“ der Gemeinde Wittenhagen aufzustellen.

Im vorliegenden Bebauungsplan mit einer Gesamtfläche von 25.655 m² ist auf einer 22.003 m² großen Fläche entsprechend den Ausführungen in der Begründung eine Ausweisung als SO-PV geplant. Auf dieser Fläche wird entsprechend §11 Abs. 2 Satz 2 Anstrich 8 BauNVO ein Gebiet (Sondergebiet) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergie) dienen, festgesetzt. Weiterhin werden auf 51 m² Verkehrsflächen und auf 3.601 m² Grünflächen festgesetzt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Zur Notwendigkeit des Umweltberichtes heißt es im BauGB:

§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der §1 des Bundesnaturschutzgesetzes nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V)

Für das genannte Vorhaben sind aus der Naturschutzgesetzgebung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die §§ 14 und 15 (LNatG M-V) i.V.m. §8 BNatSchG maßgeblich. In ihnen sind die Eingriffe in Natur und Landschaft und Zulässigkeit, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft geregelt.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittenhagen

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wittenhagen in Text und Plan (seit dem 02.01.2002 rechtswirksam) und die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan (seit dem 17.10. 2013 rechtswirksam)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

Schutzgut Boden

Der Verlust an unversiegeltem Boden ist grundsätzlich nicht ausgleichbar. Zudem steht dieses Schutzgut immer im engen Zusammenhang zu den anderen abiotischen Schutzgütern.

Die Fläche des B-Planes ist bereits stark versiegelt.

Schutzgut Wasser

Aufgrund des Zusammenhangs mit anderen abiotischen Schutzgütern wie Boden und Klima stehen das Verschlechterungsverbot des Grundwassers und der Erhalt natürlicher Gewässer im Vordergrund.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich aber keine natürlichen Oberflächengewässer.

Schutzgut Klima/Luft

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Klima/Luft sind u. a. Aussagen zu Emissionen, Erhöhung der Lufttemperatur, zur Verringerung der relativen Luftfeuchte und zur Veränderung der Windverhältnisse zu treffen.

Der Bereich des Plangebietes besitzt nur sehr geringe Bedeutung für Klima und Luft. Durch den Bau einer PV-Anlage kann umweltfreundlich Strom für ca. 320 Durchschnittshaushalte erzeugt und jährlich ca. 520 t CO₂ eingespart werden.

Schutzgut Arten/Biotop

Dieses Schutzgut stellt einen Kernbereich der Bewertung möglicher negativer Einflüsse dar. Es werden sowohl floristische, faunistische als auch komplexe Wirkungszusammenhänge betrachtet.

Das Plangebiet mit seiner aktuellen Nutzung ist zum überwiegenden Teil versiegelt.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild beschreibt einen sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsausschnitt. Beurteilt werden unter anderem Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft.

Das Orts- und Landschaftsbild ist zum einen durch die Industrie-Bebauung an der Straße K16 mit den hallenartigen Gebäuden der ehemaligen Parkettfabrik und der

landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes geprägt.

Das Gelände selbst macht durch seine derzeitige Nutzung einen eher unaufgeräumten Eindruck. Das Plangebiet ist bereits heute umzäunt.

Die vorh. Zaunanlage wird zurückgebaut und die Anlage wird entsprechend den Festsetzungen neu eingezäunt. Die Ränder werden bepflanzt.

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist insbesondere dahingehend zu betrachten, inwiefern schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden sind und welche Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bauleitplans zu erwarten sind.

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der Kreisstraße K16 und der Bahnstrecke mit den daraus entstehenden Beeinträchtigungen aus Schadstoff- und Lärmbelastung und dient nicht der Erholung. Somit sind an diesem Standort durch die Inanspruchnahme der Flächen für ein Sondergebiet keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Weder sind Verschlechterungen des Wohnumfeldes zu besorgen (bei Einhaltung der Blendschutzmaßnahmen) noch eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Offenlandschaft zu erwarten.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

In dieser Schutzgatkategorie werden u. a. Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale oder Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte betrachtet.

Da im Plangebiet keine Objekte kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt sind, sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.

Bodendenkmale befinden sich nicht im Plangebiet.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes ist folgende Entwicklung vorhersehbar:

- Die im Plangebiet vorhandene gewerbliche Nutzung der Fläche wird wieder aufgenommen.
- Die Bodenfunktionen und der Oberflächenwasserversickerungsgrad werden durch die Überbauung nur gering verändert. Es erfolgt eine Entsiegelung von befestigten Flächen durch Rückbau.
- Die vorhandene alte Zaunanlage wird ersetzt.
- Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt.
- Es ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden mit einer erhöhten Schadstoff- und Lärmbelastung während der Bauzeit zu rechnen.
- Aus erneuerbaren Energien kann mit einer ca. 1,0 MWp PV-Anlage umweltfreundlich Strom für ca. 320 Durchschnittshaushalte erzeugt und ins Netz eingespeist werden. Dadurch werden jährlich ca. 520 t CO₂ eingespart.

Schutzgut:	Umweltauswirkungen:
Boden	kein Verlust unversiegelter Flächen durch Überbauung, Entsiegelung von Flächen durch Rückbau
Wasser	keine
Klima / Luft	Veränderung des Mikroklimas durch Überbauung und Verkehr
Arten / Biotope	Funktionsverlust von Biotopen
Landschaftsbild	Erneuerung der Einzäunung und Eingrünung der Fläche
Mensch	keine (bei Einhaltung der Blendschutzmaßnahmen)
Kultur und Sachgüter	keine

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Wird der Bebauungsplan nicht umgesetzt (Nullvariante), so ist mit folgender Entwicklung zu rechnen:

- Die im Plangebiet vorhandene gewerbliche Nutzung der Fläche wird nicht wieder aufgenommen.
- Die Bodenfunktionen und der Oberflächenwasserversickerungsgrad werden nicht verändert. Es erfolgt keine Entsiegelung von befestigten Flächen durch Rückbau.
- Die Verkehrsbelastung und damit die erhöhte Schadstoff- und Lärmemission bleiben geringer als bei Umsetzung des B-Planes.
- Die vorhandene alte Zaunanlage bleibt erhalten.
- Ausgleichsmaßnahmen werden nicht durchgeführt
- Aus erneuerbaren Energien wird kein Strom erzeugt und CO₂ nicht eingespart.

2.4 Überwachungsmaßnahmen

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten. Die Realisierung der festgesetzten Anpflanzungen muss spätestens in der auf den Nutzungsbeginn folgenden Vegetationsperiode erfolgen.

Die Dauer der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte 3 Jahre betragen.

Die Gemeinde Wittenhagen behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen.

3. Bilanzierung Eingriff - Ausgleich

3.1 Methodik

Die Ermittlung des Eingriffs- und notwendiger Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (HzE M-V).

Jeder Biotopwertestufung ist ein Kompensationserfordernis zuzuordnen, das geeignet ist, betroffene Werte und Funktionen des Naturhaushaltes

wiederherzustellen. Das Kompensationserfordernis lässt sich danach in jedem Einzelfall und nachvollziehbar auf die konkrete qualitative Ausprägung der Werte und Funktionen ausrichten. Sind z.B. Biotope mit der Wertstufe 2 betroffen, sind zur adäquaten Wiederherstellung der betroffenen Werte und Funktionen bei der Bemessung des Kompensationserfordernisses Zahlenwerte zwischen 2,0 und 3,5 (gem. HzE M-V, Anlage 10, Punkt 2.4.1 Tabelle 2) anzusetzen. Die Einstufung richtet sich nach dem Grad der Vorbelastung und der verbliebenen ökologischen Funktion. In der Anlage 2 (Erfassung und Bewertung der Biotoptypen) sind hierzu genaue Bewertungen dargelegt.

Die Lage von Flächen in einem durch Störung bereits belasteten Raum bestimmt maßgeblich das Entwicklungspotential der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Grenzen vom Vorhaben betroffene Biotoptypen bereits an vorhandene Bauflächen, Verkehrsanlagen und andere Störungen verursachende Einrichtungen an, sind Vorbelastungen gegeben, die eine Abnahme des ermittelten Kompensationserfordernisses rechtfertigen.

Die nach diesem Prinzip der Kompensation ermittelten Werte führen zu einem Flächenäquivalent für die vom Eingriff beanspruchten Biotoptypen. Für die geplanten Kompensationsmaßnahmen wird ebenfalls ein Flächenäquivalent ermittelt und diese werden anschließend gegenübergestellt.

Im Plangebiet wurden Baumfällarbeiten im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 55 des Maßnahmeplanes Nr. 2 der Flurneuordnung Wittenhagen durchgeführt. Hierfür erfolgt der Ausgleich im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens (das StALU VP und die UNB der Lk VR sind beteiligt).

3.2 Bilanzierungsparameter

Flächenverbrauch

Der B-Plan hat eine Gesamtfläche von 25.655 m².

Im B-Plangebiet werden 22.003 m² als „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ (SO-PV), 51 m² Verkehrsflächen und 3.601 m² als Grünflächen festgesetzt.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4 im SO-PV festgesetzt. Bezugsgröße für die Ermittlung der GRZ ist die festgesetzte SO-Fläche mit 22.003 m². Durch den geplanten Eingriff sind 8.801 m² (0,4x 22.003 m²) Fläche von Überbauung betroffen. Die vorh. Versiegelungen (mit Kompensationsfaktor 0,0 bis 0,1) auf der B-Planfläche ergeben 8.510 m².

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach §19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen (Textliche Festsetzung – Teil B).

Die nicht überbaubare SO-Fläche (Modulzwischenflächen) beträgt 13.202 m² (0,6x 22.003 m²). Auf dieser Fläche erfolgt eine Begrünung unter den Voraussetzungen für die Anerkennung als eingriffsmindernde Maßnahmen. Der Verzicht auf Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmittel wird textlich festgesetzt.

Kompensation

Den vom Eingriff betroffenen Flächen sind eine Wertstufe und ein Kompensationserfordernis zuzuordnen. Entsprechend der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen in Mecklenburg-Vorpommern (Stand März 2010) wurde die vom Eingriff betroffene Fläche kartiert (siehe Anlage 2 zum Umweltbericht):

Nr.	Abk.	Biotop	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensationsfaktor
1.9.1	WVB	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte	1.100	2	2,5
2.2.1	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	500	3	5,0
2.7.1	BBA	Älterer Einzelbaum	75	4	8,0
2.7.3	BBG	Baumgruppe	500	1	1,5
10.1.3/ 10.1.4	RHU/ RHK	Ruderales Staudenflur / Ruderaler Kriechrasen	3.800	2	2,0
13.1.2	PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	220	1	1,5
14.5.1	ODE	Einzelgehöft	945	0	0,8
14.7.4	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	450	0	0,0
14.8	OI	Industrie- und Gewerbefläche / Gebäude	60	0	0,0
14.8	OI	Industrie- und Gewerbefläche / Freiflächen	8.000	0	0,1
14.8	OI	Industrie- und Gewerbefläche / Offenböden	6.005	0	0,4
14.8	OI	Industrie- und Gewerbefläche / Halde	4.000	0	0,4
		Fläche gesamt:	25.655		

Freiraum-Beeinträchtigungsgrad

Aufgrund der Nähe zu der unmittelbar angrenzenden stark befahrenen zweigleisigen Bahnstrecke (Berlin-Stralsund) im Osten und der Straße im Westen (Abstand bis 50 m) wurde bei einem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 1 (gem. HzE M-V, Anlage 10, Punkt 2.4.1, Tabelle 4) ein Korrekturfaktor 0,75 (gem. HzE M-V, Anlage 10, Punkt 2.4.1, Tabelle 5) für die Flächen im 50 m Randbereich (60% der Fläche) eingefügt. Für die Restfläche (40 % der Fläche) des Plangebietes (Abstand von 50 bis 200 m zu Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen) wurde bei einem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 2 ein Korrekturfaktor 1,0 eingefügt.

Versiegelungszuschlag

Der Verlust an Boden ist grundsätzlich nicht ausgleichbar. Der Verlust muss durch Aufwertung anderer Lebensräume ersetzt werden. In der Bilanz wird dies mit dem „Zuschlag Versiegelung“ berücksichtigt.

HzE M-V, Anlage 10, Punkt 2.4.1, Tabelle 2, Bemerkungen:

- Vollversiegelung Zuschlag von 0,5
- Teilversiegelung Zuschlag von 0,2

Wirkzonen

Im Bereich der Wirkzone sind im Regelfall alle Biototypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 zu berücksichtigen. Im Wirkzonenbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen fast nur Biototypen mit geringeren Wertstufen.

HzE M-V, Anlage 9:

Umgeben ist das Plangebiet von:

im Süden OI Gewerbefläche
im Osten OVE Bahn- u. Gleisanlagen
im Norden GIM Intensivgrünland
im Westen OVW Wirtschaftsweg und ACL Lehmacker

Im Nordosten befindet sich ein kleines Feldgehölzbiotop (BFX) mit der Wertstufe 3. Dieses bleibt erhalten. Eine Beeinträchtigung durch die geplante PV-Anlage ist aber nicht zu erwarten.

Kompensationsflächenbedarf und Flächenäquivalent der geplanten Maßnahmen werden in der Anlage 1 zu diesem Umweltbericht gem. Anlage 15 Teil B und C (HzE M-V) ermittelt.

4. Faunistische Untersuchungen

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten. Ebenfalls werden keine Auswirkungen auf entsprechende Gebiete erwartet.

Gemäß §4 Abs. 1 BauGB wurden die betroffene Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und aufgefordert Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB abzugeben.

4.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen der planerischen Vorbereitung erfolgte die artenschutzrechtliche Prüfung, um die naturschutzrechtliche Erheblichkeit des Eingriffs zu ermitteln.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse innerhalb des Vorhabensgebietes bzw. in den angrenzenden planungsrelevanten Bereichen. Die Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgte auf Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung.

Der „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ ist als Anlage 3 Bestandteil dieses Umweltberichtes. Die Ergebnisse werden hier kurz wiedergegeben und wurden in den B-Plan eingearbeitet. Maßnahmen wurden in den Textlichen Festsetzungen (Teil B) aufgenommen.

4.2 Brutvögel

Das festgestellte Arteninventar weist keine Wertarten auf. Der überwiegende Teil der Arten brütet in Gebüschten bzw. in der Vegetation in der Nähe von Gebüschten. Entsprechend konzentrieren sich die Revierzentren auf die Randbereiche.

4.3 Reptilien

Die Reptilien wurden nur in den Randstrukturen im Übergang zur freien Landschaft festgestellt. Diese Randstrukturen besitzen insbesondere Bedeutung als Versteckplätze und Überwinterungshabitat für die ubiquitär, allgemein verbreiteten Arten. Diese Funktion kann durch geeignete Vorsorgemaßnahmen wie die Schaffung von Überwinterungsquartieren am Rand des Vorhabensgebietes weiter erfüllt werden. Der eigentliche Vorhabensbereich besitzt eine nachgeordnete Bedeutung als Reptilienlebensraum.

Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen.

4.4 Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern. Es ist von einer geringen Bedeutung des Vorhabensgebietes als Landlebensraum bzw. Winterquartier auszugehen. Durch geeignete Vorsorge- bzw. Minimierungsmaßnahmen (vgl. Reptilien) lässt sich diese Funktion optimieren.

4.5 Fledermäuse

Winterquartiere

Das Untersuchungsgebiet weist nach eingehender Untersuchung keine größeren Baumhöhlen im Baumbestand des Untersuchungsgebietes auf. Solche Baumhöhlen werden vom Großen Abendsegler als Winterquartier genutzt. Das Untersuchungsgebiet weist keine Habitataignung als Winterquartier für Arten, die in Baumhöhlen überwintern auf. Entsprechend ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Winterquartieren der Fledermäuse auszuschließen.

Sommerquartiere/Wochenstuben

Quartiere von baumbewohnenden Arten konnten nicht festgestellt werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Nahrungsreviere

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere die Freiflächen und die Gehölzrandstrukturen besitzen nur eine Bedeutung als Nahrungsrevier für Fledermausarten, die ihr Vermehrungshabitat bzw. ihr Winterquartier außerhalb des Untersuchungsgebietes haben. Die maßgeblichen Jagd- bzw. Nahrungshabitate liegen außerhalb des Vorhabensgebietes. Aufgrund des aktuellen Insektenreichtums der Flächen des Untersuchungsgebietes bedingt durch die Habitatdiversität besitzen die Flächen heute eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Diese Funktion wird auch bei Umsetzung des Vorhabens weiter erfüllt. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

4.6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse

Für die Artengruppe der Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich, da keine Arten, die in im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) aufgeführt sind, bzw. Arten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen, im Untersuchungsgebiet und dessen planungsrelevantem Umfeld vorkommen bzw. in diesem Gebiet keine maßgeblichen Habitatbestandteile für die Artengruppe vorhanden sind.

4.7 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Brutvögel

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten der Freiflächen, ist der Zeitraum der Entfernung der Vegetationsschicht auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (September bis März) zu beschränken. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten, die in Gehölzen und Gebüsch brüten ist ebenfalls dieses Zeitfenster zu beachten.

Reptilien und Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Kabelgräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine weiteren Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

4.8 Vorsorgemaßnahmen

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen notwendig.

Reptilien und Amphibien

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Teilverlust an Landlebensräumen bzw. potenziellen bzw. aktuellen Winterquartieren von Reptilien. Durch die Anlage von zusätzlichen Winterquartieren/Verstecken in den nördlichen Randstrukturen lässt sich die Funktion von der eigentlichen Vorhabensfläche in diese Bereiche verlagern. Als Maßnahme sollten zwei Lesesteinhaufen am nördlichen Rand angelegt werden, die einen Anteil von etwa 30 % unbelastetem Totholz haben sollten. Die Steinhaufen (etwa 2 Kubikmeter je Haufen) sind mit einer 15 cm starken Erdschicht zu überdecken. Die Korngröße der Steine sollte möglichst vielfältig sein. Die Hohlräume zwischen den Steinen sollten so klein sein, dass Prädatoren wie Marder nicht die überwinternden Tiere schädigen können. Die Maßnahme ist auch für die Artengruppe der Amphibien zielführend.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

5. Umsetzung der Eingriffsregelung in den Bebauungsplan

Die Ermittlung des Flächenäquivalens erfolgt nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (HzE M-V). Die Werteinstufungen der Kompensationsmaßnahmen erfolgen gemäß Anlage 11 der HzE M-V.

Eingriffs- bzw. kompensationsmindernde Maßnahmen

Auf den 13.202 m² Modulzwischenflächen erfolgt eine Begrünung unter den Voraussetzungen für die Anerkennung als eingriffsmindernde Maßnahmen.

Die Mahd der Fläche ist höchstens 3x jährlich zulässig. Frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Das Mähgut ist abzutransportieren. Das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Erhaltung

Die als „02.07.01 (BBA) Älterer Einzelbaum“ kartierten Bäume sollen erhalten bleiben. Hierfür wird ein Erhaltungsgebot für Bäume (gem. §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festgesetzt.

Am Nordostrand des Plangebietes bleiben Flächen mit 1.000 m² erhalten. Die Flächen werden als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ nach §9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt.

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes bleiben 945 m² „ODE Einzelgehöft“ erhalten. Sie werden als private Grünflächen festgesetzt.

Kompensationsmaßnahmen auf der B-Planfläche

Im B-Plangebiet werden 1.656 m² als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Es erfolgt die Aufwertung von 1.656 m² (Pflanzflächen 1, 2 und 3) durch das Anlegen einer mehrreihigen Hecke.

6. Zusammenfassung

In der Bilanzierung der möglichen Umweltauswirkungen sowie der Kompensationsmaßnahmen ist festzustellen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig innerhalb der B-Planfläche realisiert werden kann.

Dem Kompensationsflächenbedarf von 671 m² steht ein Flächenäquivalent der geplanten Maßnahmen von 1.242 m² gegenüber. Somit wird eine vollständige Kompensation erreicht.

Wittenhagen, 12.02.2014

Der Bürgermeister